

Satzung der Stadt Singen über den Feuerwehr-Kostenersatz

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 hat der Gemeinderat am 25. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr gem. § 34 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FwG).

§ 2 Kostenersatz

1. Für Einsätze von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten sowie für sonstige Leistungen wird Kostenersatz nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben.
2. Kostenersatz für Einsatzkräfte wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses nach Stundensätze, die halbstundenweise abgerechnet werden, erhoben.
3. Kostenersatz für sonstige Aufwand gem. § 34 Abs. 4 S. 3 FwG wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten erhoben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

Der Kostenersatzpflichtige bestimmt sich nach § 34 FwG.

§ 4 Grundsätze der Kostenersatzberechnung

Der Kostenersatz wird nach folgenden Berechnungsgrundsätzen bemessen:

1. Angefangene halbe Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
2. Der Kostensatz für Fahrzeuge beinhaltet den gesamten Betriebsstoffverbrauch sowie die Verwendung der mit dem Fahrzeug verbundenen Geräte. Zusätzliche oder nach Beendigung des Fahrzeugeinsatzes verwendete Geräte (z.B. Verbleib der Tragkraftspritze am Einsatzort zur Aufrechterhaltung der Löschwasserversorgung) werden gesondert berechnet.
3. Soweit zusätzliche Materialien erforderlich sind (z.B. Ölbindungsmittel, Löschmittel) werden diese gesondert berechnet, ebenso Kosten, die von Dritten für den Einsatz in Rechnung gestellt werden.
4. Ist eine besondere Leistung im Kostenverzeichnis nicht enthalten, bemessen sich die Kosten nach einer vergleichbaren Leistung oder, wenn eine solche nicht vorkommt, nach den tatsächlichen Kosten.
5. Bei Lehrgängen, welche im Ausbildungsverbund mit den Gemeinden Gottmadingen, Hilzingen und Rielasingen-Worblingen durchgeführt werden, erfolgt die Abrechnung pauschalisiert nach der Anzahl der Lehrgangsteilnehmer der entsendenden Gemeinde.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

1. Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn die zahlungspflichtige Person nach dem ausrücken der Feuerwehr auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.
2. Die kostenersatzpflichtige Leistung endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
3. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Sofern und soweit gebühren- / entgeltpflichtige Leistungen jetzt oder zukünftig der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren / Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 der Umsatzsteuer-Manteländerungssatzung von 17.05.2022 ist daher hinfällig.

§ 7 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Singen, 19.12.2024

Bernd Häusler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Singen über den Feuerwehr-Kostenersatz

Kostenverzeichnis

Das Kostenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Angehörige der Feuerwehr

Personal	Leistungseinheit	Preis in €
Arbeitsstunde mittlerer Dienst	Stunde	54,10
Arbeitsstunde gehobener Dienst	Stunde	82,90
Einsatzdienst Ehrenamtliche	Stunde	26,20
Brandsicherheitswache	Stunde	13,00

Fahrzeugsätze entsprechend VOKeFw

Fahrzeuge	Leistungseinheit	Preis in €
Einsatzleitwagen ELW 1	Stunde	*98,00
Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg	Stunde	*34,00
Kommandowagen KdoW	Stunde	*39,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	Stunde	*99,00
Löschfahrzeug LF 10	Stunde	*172,00
Löschfahrzeug LF 16 und LF 20	Stunde	*205,00
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	Stunde	*236,00
Rüstwagen RW	Stunde	*239,00
Vorausrüstwagen VRW	Stunde	*77,00
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	Stunde	*169,00
Drehleiter DLAK 23/12	Stunde	*290,00
Wechseladerfahrzeug WLF	Stunde	*128,00
Schlauchwagen SW 1800 (vergleichbar mit GW-T einer zulässigen Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg)	Stunde	*84,00
GW-Höhenrettung (vergleichbar mit GW-L2)	Stunde	*172,00
Gerätewagen Transport GW-T3/73	Stunde	*31,00
Gerätewagen Transport GW-T1/73	Stunde	*84,00
Gerätewagen Transport GW-T1/74	Stunde	*143,00

Fahrzeuge, Geräte und sonstige Leistungen

Bezeichnung	Leistungseinheit	Preis in €
Versorgungsfahrzeug	Stunde	14,00
Löschunterstützungsfahrzeug LUF 60	Stunde	110,00
Anhänger	Stunde	5,00
Tragkraftspritze	Nutzung	64,70
Tauchpumpe	Nutzung	2,70
Stromerzeuger	Nutzung	22,50
Notstromgenerator	Nutzung	53,80
Saug- und Förderpumpe	Nutzung	21,50
Wassersauger	Nutzung	3,40
Motorsäge	Nutzung	15,50
Ölsperre	Nutzung	1,40
Ölbindemittel Straße	kg	1,72
Ölbindemittel Gewässer	Liter	0,36
Entsorgung	Stück	nach Aufwand

Bezeichnung	Leistungseinheit	Preis in €
Schaummittel	Liter	6,65
Uni-Safe Chemikalienbinder	kg	21,50
Absorberschlauch	Stück	89,00
Sonstige Leistungen	Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 FwG	

Lehrgänge

Bezeichnung	Leistungseinheit	Preis in €
Truppmann Teil I	Teilnehmer	229,20
Truppmann Teil I mit Sprechfunker	Teilnehmer	257,20
Truppführer Ausbildung	Teilnehmer	102,80
Atemschutzgeräteträger Ausbildung	Teilnehmer	202,20
Sprechfunker Ausbildung	Teilnehmer	47,80

* Angabe erfolgt nachrichtlich, verbindlich sind die Sätze lt. Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr vom 11.03.2024 in ihrer jeweiligen Fassung.